



Dresden.
Dresdener

Landeshauptstadt Dresden · Postfach 12 00 20 · 01001 Dresden

Landeshauptstadt Dresden
Geschäftsbereich Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Wohnen

An
Kinder, Eltern und Kolleginnen und Kollegen
in Bildungseinrichtungen

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Es informiert Sie	Zimmer	Telefon	E-Mail	Datum
	53.0	Frau Dr. Kaufmann		(03 51) 4 88 53 22	gesundheitsamt-corona@dresden.de	22. OKT. 2020

Informationsschreiben bei Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in einer Einrichtung

Sehr geehrte Damen und Herren,

sofern in einer Bildungseinrichtung, wie einer Schule oder einer Kindertageseinrichtung, eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 festgestellt wurde, ist die Verunsicherung auf allen Seiten häufig groß. Angesichts der knappen Ressourcen des Gesundheitsamtes und der Vielzahl von Aufgaben zur Bewältigung der Corona-Pandemie ist es uns daher ein Anliegen, Ihnen die Arbeitsabläufe und die weiteren Schritte im Falle einer Infektion transparent zu beschreiben. Dazu soll dieses Schreiben einen Beitrag leisten.

Bei Auftreten eines positiven SARS-CoV-2-Falls oder eines Verdachtsfalles ist das Vorgehen in Kindertageseinrichtungen und Schulen bundesweit einheitlich geregelt. Das Vorgehen folgt den Empfehlungen des Robert Koch-Institutes (RKI) und ist unabhängig davon, ob ein Kind oder eine beschäftigte Person betroffen ist. Jeder auftretende Verdachtsfall wird häuslich isoliert und muss sich bis zur Abklärung absondern. Für positiv Getestete gilt eine mindestens zehntägige häusliche Isolierung als Regel. Eine Wiederezulassung zu Schule und Kita ist nach Ablauf der Frist möglich, sofern eine Symptommfreiheit von 48 h besteht. Grundsätzlich wird jeder Fall individuell nachverfolgt und bearbeitet.

Es ist es sehr verständlich, dass die Information, dass man selbst, das eigene oder das Umfeld des eigenen Kindes positiv auf das Corona-Virus getestet wurde, teils zu Verunsicherung und Ängsten sowie einem erhöhten Informationsbedürfnis führt. Bekannt ist, dass Kinder und jüngere Jugendliche seltener von einer SARS-CoV-2 Infektion betroffen sind als Erwachsene. Kinder und Jugendliche zeigen häufig keine oder nur eine milde Symptomatik; im Erkrankungsfall erkranken Kinder und Jugendliche in aller Regel leicht.

Ostächsische Sparkasse Dresden
IBAN: DE 17 8505 0300 3120 0004 33
BIC: OSDDDE81XXX

Postbank
IBAN: DE 77 8601 0090 0001 0359 03
BIC: PBNKDEFF

Ostra-Allee 9 · 01067 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 53 01
Telefax (03 51) 4 88 53 03

E-Mails:

Sie erreichen uns über die Haltestellen:
Am Zwingertelch, Postplatz
Sprechzeiten:
Mo 9-12 Uhr, Di und Do 9-18 Uhr
Fr 9-12 Uhr

Deutsche Bank
IBAN: DE 81 8707 0000 0527 7777 00
BIC: DEUTDE8CXXX

Commerzbank
IBAN: DE 76 8504 0000 0112 0740 00
BIC: COBADEFFXXX

gesundheitsamt@dresden.de
www.dresden.de

Für Menschen mit Behinderung:
Parkplatz, WC

Kein Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente. Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können über ein Formular unter <http://www.dresden.de/kontakt> eingereicht werden.

Nach aktuellen Erkenntnissen findet eine Übertragung in Dresden zumeist außerhalb von Bildungseinrichtungen in privaten Umfeldern statt, wird also in Einrichtungen eingetragen und selten innerhalb der Einrichtung weitergegeben (sogenannte Sekundärinfektion). Mit anderen Worten wirken die durch die einzelne Einrichtung selbst erarbeiteten Hygienekonzepte.

Damit dies auch in Zukunft so bleibt und wie bisher ermittelte Infektionsfälle in Dresdner Schulen und Kitas gut kontrolliert werden können, muss eine ungehinderte Infektionsausbreitung konsequent durch Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen vor Ort begleitet werden. Wichtig ist jedoch auch, dass eine schnelle Fallfindung, Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten und konsequente Umsetzung von Absonderung durch vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen, Betroffenen und dem Gesundheitsamt gewährleistet ist. An dieser Stelle sei klar herausgestellt, dass keiner das Virus freiwillig übertragen bekommt. Schuldfragen sind insofern unnötig.

Kommt es zu einem Eintrag des SARS-CoV-2 Virus in eine Einrichtung gilt es deshalb, so schnell wie möglich Personen zu ermitteln, die als Kontaktpersonen mit hohem Ansteckungsrisiko gelten. Zu diesen Personen der sogenannten Kategorie 1 zählen

- Personen, die insbesondere in Gesprächssituationen mindestens 15 Minuten ununterbrochen engen Kontakt zu einer mit dem Coronavirus SARSCoV-2 infizierten Person hatten,
- Personen, die durch die räumliche Nähe zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person mit hoher Wahrscheinlichkeit einer relevanten Konzentration von Aerosolen auch bei größerem Abstand ausgesetzt waren (z. B. gemeinsames Singen oder Sporttreiben in Innenräumen),
- Personen, die mit einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person für eine Zeit von über 30 Minuten in relativ beengter Raumsituation oder schwer zu überblickender Kontaktsituation aufgehalten haben (z. B. Schulklasse, Kurs, Gruppenveranstaltung).

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Indexfall – also die positiv getestete Person – schon zwei Tage vor den ersten Symptomen und dann für ca. 12 Tage ansteckungsfähig ist. Damit sind auch Kontakte zu anderen Personen zwei Tage vor Symptombeginn relevant.

In Abhängigkeit der praktischen Umsetzung des Hygienekonzeptes der einzelnen Einrichtung sowie der gelebten praktischen Alltagsgestaltung (z. B. offenes Konzept in einer Kita vs. klare Gruppentrennung oder Kursunterricht ab Sekundarstufe 2 vs. klassenbezogener Unterricht der Jahrgangsstufen 1 bis 10) können unterschiedlich viele Personen seitens des Gesundheitsamtes aufgefordert werden, sich in häusliche Absonderung zu begeben. Es sind dann die auf www.dresden.de/corona veröffentlichten Verhaltensmaßgaben für abgesonderte Personen entscheidend und einzuhalten. In Abhängigkeit der vorgefundenen Situation kann somit eine komplette Jahrgangsstufe, eine komplette Gruppe bzw. Schulklasse oder auch nur einzelne Personen einer oder mehrerer Klassen oder Gruppen von Isolationsmaßnahmen betroffen sein.

Bitte bewahren Sie Ruhe und beachten Sie, dass zwischen einer ersten, sehr allgemein gehaltenen schriftlichen Information durch das Gesundheitsamt ausschließlich über das gegebene Kontaktrisiko informiert wird. Soweit schon möglich, wird über die Einrichtungsleitung in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt zudem informiert, welche Gruppen bzw. Klassen von etwaigen Maßnahmen betroffen sind und sich z. B. in häusliche Absonderung begeben müssen. In diesem Falle wird auch schon der Zeitraum benannt, in der die Absonderung (Quarantäne) eingehalten werden muss. Bis zum Abschluss der teils sehr aufwendigen Recherchearbeit (so genannte Kontaktpersonennachverfolgung oder Containment) können aber auch mehrere Tage vergehen.

In dem Fall, dass Sie oder Ihr Kind als Kontaktperson der Kategorie 1 (siehe oben) anzusehen sind, erhalten Sie einige Tage später einen Absonderungsbescheid. Dieser weist das Datum der Absonderung aus und dient gleichzeitig auch als Nachweis für den Arbeitgeber. Im Vorfeld können leider keine Bescheinigungen ausgestellt werden, sodass wir Sie um Geduld bitten müssen, bis der schriftliche Bescheid bei Ihnen eingeht.

Sollten Sie oder Ihr Kind zum engeren Kreis der Kontakte einer Coronavirus SARSCoV-2 infizierten Person zählen, kann ein PCR-Test erfolgen. Ob ein solcher Test durchgeführt wird, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Bei Symptomen wird er in jedem Fall durchgeführt, bei Symptomfreiheit entscheidet das Gesundheitsamt. Das Gesundheitsamt kann hierzu auch Dritte beauftragen oder Sie an ein Testzentrum verweisen.

Wichtig ist, dass Familienangehörige, Freunde oder Bekannte von Kontaktpersonen mit erhöhtem Ansteckungsrisiko so lange nicht als Kontaktperson zählen, bis die Kontaktperson selbst nicht als infiziert gilt. Um es an einem Beispiel plastisch zu machen: Ein Kind hatte in einer Einrichtung einen engen Kontakt zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person. Das Kind selbst gilt als Kontakt der Kategorie 1 und muss sich daher in häusliche Absonderung begeben. Es wird ein Quarantänebescheid ausgestellt. Die Eltern des Kindes gelten in diesem Falle nicht als Kontaktperson und erhalten daher auch keinen Quarantänebescheid. Sie müssen sich nicht häuslich absondern. Etwas Anderes gilt erst, wenn das Kind selbst positiv getestet wird. Dann gelten die Eltern wiederum als Kontaktperson der Kategorie 1 in Bezug auf ihr eigenes Kind. Dann wird das Procedere, wie oben beschrieben, auch für die Eltern umgesetzt. Es gilt also die Formel: Die Kontaktperson zur Kontaktperson ist für das Infektionsgeschehen nicht relevant.

Die Entscheidung, wer als Kontaktperson gilt und wer nicht, wird seitens des Gesundheitsamtes mit Hilfe der Handlungsempfehlungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse des RKI getroffen. Die Abwägung erfolgt bundeseinheitlich und kommt nicht nur innerhalb Dresdens in dieser Weise zur Anwendung.

Personen, die begründet nicht getestet werden, aufgrund der beginnenden Erkältungssaison jedoch Schnupfen, Husten oder leichtes Fieber ($< 38^{\circ}\text{C}$) haben, sollten sich dennoch so verhalten, dass Übertragungen verhindert werden. Dazu gehört, soweit umsetzbar und insbesondere ab einer 7-Tages-Inzidenz von 35 infizierten Personen auf 100.000 Einwohner, eine Isolation zu Hause für fünf Tage und mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit sowie eine ausdrückliche Kontaktreduktion.

Bei weiterführenden Fragen rund um das Thema Coronavirus SARS-CoV-2 bitten wir Sie, in einem ersten Schritt unser tagesaktuelles Informationsangebot auf www.dresden.de/corona oder die Hotline des Gesundheitsamtes unter 0351 4 88 53 22 zu nutzen. Hier versuchen wir, bereits in der Vergangenheit geäußerte Fragen rund um das Thema SARS-CoV-2 bestmöglich zusammenzutragen und zu beantworten. Bitte beachten Sie jedoch, dass es zu längeren Wartezeiten am Telefon kommen kann. Sollten Sie oder Ihr Kind eine Symptomatik entwickeln, die auf das Coronavirus SARS-CoV-2 hindeutet, steht Ihnen der Bereitschaftsdienst der Kassenärztlichen Vereinigung unter 116 117 zur Verfügung.

Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Kristin Klaudia Kaufmann
Beigeordnete



Ablauf beim Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in einer Einrichtung

Stand: 22. Oktober 2020

